

03.09.03

A

Verordnung**des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft**

**Achte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-
verordnung****A. Zielsetzung**

Die Verordnung (EG) Nr. 1473/2003 der Kommission vom 20. August 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission vom 28. Oktober 1999 mit Durchführungs-
vorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Markt-
organisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienregelung (ABl. EU Nr. L 211 S. 12) sieht
vor, dass im Kalenderjahr 2003 Vorschüsse nach Artikel 41 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr.
2342/1999 auf die Sonder-, Mutterkuh- und Schlachtprämie sowie auf die Ergänzungsbeträge
in Höhe von bis zu 80% gezahlt werden können. In § 29 der Rinder- und Schafprämien-
Verordnung ist der Vorschuss auf den Ergänzungsbetrag auf 12,17 Euro festgeschrieben. Um
von der EG-rechtlich eingeräumten Möglichkeit eines erhöhten Vorschusses auch beim Ergän-
zungsbetrag Gebrauch machen zu können, ist § 29 der Rinder- und Schafprämien-Verordnung
für das Kalenderjahr 2003 entsprechend anzupassen.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Es entsteht kein zusätzlicher Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Für die von der Anwendung dieser Verordnung Betroffenen entstehen keine zusätzlichen Mehrkosten. Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

03.09.03

A

Verordnung
des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft

**Achte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-
verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 3. September 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Achte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämienverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Achte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämienverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 19 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), von denen § 6 Abs. 1 durch Artikel 196 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Nach § 33e der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2588), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom [Einsetzen: Tag der Ausfertigung der 7. Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämienverordnung] (BGBl. ...) geändert worden ist, wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 33f

Vorschuss auf den Ergänzungsbetrag für das Kalenderjahr 2003

Für das Kalenderjahr 2003 kann auf den tierbezogenen Ergänzungsbetrag abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 2 ein Vorschuss in Höhe von 16,22 Euro gezahlt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung (EG) Nr. 1473/2003 der Kommission vom 20. August 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission vom 28. Oktober 1999 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienregelung (ABl. EU Nr. L 211 S. 12) sieht vor, dass im Kalenderjahr 2003 Vorschüsse nach Artikel 41 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 auf die Sonder-, Mutterkuh- und Schlachtprämie sowie auf die Ergänzungsbeträge in Höhe von bis zu 80% gezahlt werden können. In § 29 der Rinder- und Schafprämien-Verordnung ist der Vorschuss auf den Ergänzungsbetrag auf 12,17 Euro festgeschrieben. Um von der EG-rechtlich eingeräumten Möglichkeit eines erhöhten Vorschusses auch beim Ergänzungsbetrag Gebrauch machen zu können, ist § 29 der Rinder- und Schafprämien-Verordnung für das Kalenderjahr 2003 entsprechend anzupassen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Artikel 1 dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1473/2003 der Kommission vom 20. August 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission vom 28. Oktober 1999 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienregelung (ABl. EU Nr. L 211 S. 12) und ermöglicht den Ländern eine Erhöhung des Vorschusses auf den Ergänzungsbetrag von 60% auf 80%. Dementsprechend soll der Vorschuss von derzeit 12,17 € auf 16,22 € erhöht werden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.